

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Geschichte**

**Rüthning, Gustav**

**Bremen, 1911**

16. Die Landtagsfrage.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5291**

Grundsteuer nach Bonität und erneuter Vermessung mit einem und demselben Maß (1 Jück = 4 Scheffel Saat = 160 Quadratrußen, die Rute zu 10 Fuß oldenburgisch) für alle Bezirke und das gesamte Grundeigentum, zum Zwecke einer vollkommenen Übereinstimmung und Gleichheit aller Teile des Landes nach dem Kataster als Maßstab der Leistung und Beweis des Besitzes; Ansetzung der Steuer am besten nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Heuerverträge; Steuerfreiheit der Gebäude auf dem Lande als notwendiger Bestandteile der Ländereien, Besteuerung in den Städten nach dem Mietwert der Häuser. Für die Grundsteuer wollte er jedem Bauergute von etwa 50 Jück gewisse Prozente abrechnen, damit der Zerstückelung vorgebeugt würde, die zur Zeit der französischen Herrschaft eingerissen war. So hoffte er, daß sich die Bauergüter festigten und ein landwirtschaftlicher Betrieb möglich würde, von dem man im Augenblick kaum sprechen konnte. Die Zerstückelung der Landgüter ohne obrigkeitliche Genehmigung wurde durch Erlaß vom 7. Januar 1814 verboten.<sup>15)</sup> Die Reform der Steuern unterblieb.

### 16. Die Landtagsfrage.

Die Beratungen der provisorischen Regierungskommission über die Landesverfassung im Sommer 1814 bewegten sich in dem Geleise absoluter Staatsformen, wie sie für das Herzogtum Oldenburg überliefert waren. Bis dahin war im alten Herzogtum keine landständische Aufsicht eingeführt worden, weil die Bevölkerung überwiegend aus Bauern bestand und ein Adel nicht vorhanden war. Zwar hatte es unter Napoleon Arrondissements-, Kantons- und Munizipalräte gegeben, aber diese waren doch gegenüber den französischen Beamten zu bedeutungslos gewesen, um einen tiefen Eindruck zu hinterlassen; und von einer Gewöhnung an parlamentarische Formen wird man schon wegen der kurzen Dauer der französischen Herrschaft kaum sprechen können. Immerhin lag doch in dieser Zeit der Gedanke an Volksvertretungen und freiheitliche Einrichtungen in der Luft und war namentlich im jüngeren Geschlecht auch in Oldenburg lebendig. Deshalb zog Herzog Peter schon im Sommer 1814, noch ehe der Wiener Kongreß zusammentrat, die Frage der Einführung einer landständischen Verfassung im Zusammenhange mit der neuen Ordnung seines Staates in den Kreis der Möglichkeiten,<sup>1)</sup> setzte aber dabei voraus, daß die Beamtenherrschaft, die hier seit alter Zeit bestanden hatte, im wesentlichen un-

<sup>15)</sup> Gesesammlung I, S. 45.

<sup>1)</sup> Aa. Duc. D., 343, 1814 September 15.

verändert bleiben müßte. Denn er war überzeugt, daß die Interessen der Einwohner bis dahin hinreichend gewahrt worden seien, da niemand ungehört und jeder von seinem natürlichen Vorgesetzten in Anspruch genommen werde, persönlich durch die Justizbehörde, im Vermögen dem Nachbar gleich, mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und Befreiungen nach der Revision, die im Werke war.

In die Zeit vor dem Wiener Kongreß fallen auch die ersten genaueren Aufzeichnungen von des Herzogs Hand,<sup>2)</sup> und man sieht, wie er sich die oldenburgischen Landstände dachte: von 66 Stimmen weist er 46 dem Bauernstande, 14 dem Adel, 4 den Städten, 2 den Patrimonialgerichtsherren, den Grafen Galen und Bentinck für Dinklage und Barel, zu; dem Landtag soll das Recht der Beschwerde und die Bewilligung aller außerordentlichen Steuern zustehen; von einer Teilnahme an der Gesetzgebung ist keine Rede. Recht zweifelnd klingen die Worte des Herzogs: „In allen Staaten sind die Bedürfnisse auf eine erschreckende Weise gestiegen. Dem Übel des Steuerdruckes durch eine gesetzliche Volksvertretung abzuhelfen, ist an sich sehr recht und in meinen Augen unserer deutschen Verfassung angemessen. Was nuzet aber wiederum eine Repräsentation, die das Bedürfnis des Landes erörtert, wenn man dieser Stimme, selbst durch höhere Pflichten bestimmt, keine Folge leisten kann?“ Im Steuerwesen, scheint es ihm, müßte die Volksvertretung auf die Verteilung der Lasten beschränkt werden; man könnte sie doch nicht bestimmen lassen, ob eine Steuer überhaupt ausgeschrieben werden solle. „In meinem kleinen Staat ist diese Repräsentation weniger nötig, viel bedenklicher wie in einem großen, und in Oldenburg seit Gründung unserer Verfassung nicht gewesen. Die Beseitigung der sehr unrecht bestimmten Repräsentation des oldenburgischen Münsterlandes gereicht dem Ganzen gewiß zum Besten. Gewinnt endlich unsere deutsche Verfassung wieder Bestand, so ist durch den gerichtlichen Weg alles hinreichend gesichert.“ Er hält also den Rechtsschutz für das wichtigste, aber nicht durch die Stände, sondern durch die Gerichte. Die Gesetzgebung und die Bewilligung neuer Steuern seinem Landtag einzuräumen, lag ihm so fern wie möglich.<sup>3)</sup>

Dann kam das Ergebnis des Wiener Kongresses, und nach dem 13. Artikel der Bundesakte vom 9. Juni 1815 sollten in allen Staaten landständische Verfassungen eingeführt und unter den Schutz und die Garantie des Deutschen Bundes gestellt werden. Für Oldenburg schien die Sache sehr einfach zu liegen: in keinem Landesteile gab es eine Volksvertretung, man hätte also reine Bahn gehabt, um eine zeit-

<sup>2)</sup> Ebenda, über die Reorganisation von 1814. — <sup>3)</sup> Vgl. S. 449.

gemäße Reform durchzuführen. Aber die Schwierigkeiten waren doch größer, als mancher dachte. Zu dem Herzogtum, dem vor kurzem Seeverland wieder einverleibt worden war, gehörten nun auch die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld. Beide wurden vom Hauptlande getrennt verwaltet und hatten mit ihm nur das Oberappellationsgericht und die Militärkommission gemeinsam; beide liegen weit ab vom Herzogtum, besonders Birkenfeld, dessen einzelnen Teilen überhaupt erst das Gefühl der Zusammengehörigkeit gegeben werden mußte. Für die Einführung eines gemeinsamen Landtags lagen darin ohne Zweifel große Schwierigkeiten. Dazu kam, daß Herzog Peter selbst nicht eigentlich der Landesherr war und als Regent eine um so größere Verantwortung für alle Neuerungen fühlte. Und was würden die Agnaten des herzoglichen Hauses dazu gesagt haben? Auf Dänemark kam wenig an; denn berechtigt waren die Klagen des Herzogs, daß es 1813 seine Pflicht als schützende Macht nicht nur nicht verabsäumt, sondern ihn im Dienste der Interessen Napoleonischer Politik geradezu geschädigt hatte. Um einen Einspruch von dieser Seite brauchte er sich also wenig zu kümmern, wenn nur der Kaiser von Rußland in die Errichtung einer Volksvertretung willigte.

So lagen im allgemeinen die Verhältnisse, als er bald nach dem Schlusse des Wiener Kongresses und der Rückkehr der oldenburgischen Truppen aus Frankreich von eigenen Untertanen an die Ausführung des 13. Artikels der Bundesakte in unliebsamer Weise erinnert wurde. Während die selbstbewußten, von Freiheitsgefühl durchdrungenen Marschbewohner sich still verhielten, richtete der Adel des Amtes Vechna einen Vorstoß gegen die absolute Herrschaft Herzog Peters. Graf Clemens August von Galen, Matthias und Karl von Ascheberg, Major Friedrich von Elmendorf, Hans Georg Christian Wilhelm von Hammerstein und Georg Ernst von Frydag trugen in einer Eingabe<sup>4)</sup> am 10. Mai 1816 ihre Klagen über den großen Steuerdruck vor und verbanden damit die Bitte um eine landständische Verfassung. Die Zeit des einstigen Hochstifts Münster erschien ihnen im goldenen Lichte gegenüber den Lasten der herzoglichen Regierung, die sich seit der Übernahme verdoppelt hatten. Sie baten, daß die Rückstände der französischen außerordentlichen Steuer von 1813 überhaupt nicht beigetrieben würden, daß man aufhören möchte, die Rückstände der direkten Steuern von 1814 weiter einzufordern, daß man diese wenigstens nicht auf einmal und zunächst keine Vermögenssteuer für die Kriegs- und Ausgleichungskasse, wenigstens für dieses Jahr keine ferneren Termine der-

<sup>4)</sup> Aa. Rab. Reg. Oldenb. IX, 12, 20. Vgl. Jansen, G., Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes, Jahrb. II, 3.

selben verlangen möchte; sonst würden die Gutsbesitzer von ihren Meiern nichts mehr erhalten können. Die Deutschen hätten die fremden Fesseln zerbrochen und ihre Fürsten zurückgeführt, und nach dem Sturze Napoleons habe man allenthalben in den deutschen Landen von einer liberalen Verfassung eine bessere Zukunft erwartet. Deshalb baten sie den Herzog unter Berufung auf die Bundesakte, eine landständische Versammlung zu bewilligen und mit ihr über den Steuerdruck verhandeln zu lassen. „Nicht wie jetzt,“ so versicherten sie, „mit höchstem Widerwillen und unter lautem Murren, sondern mit Dankgefühl gegen den Staat wird der Untertan dann willig die Steuern zahlen, die seine Vertreter anerkannt haben.“ Die Antwort des Herzogs vom 19. Juni 1816 war bezeichnend: durch den Beitritt zur Bundesakte habe auch er sich zur Einführung einer landschaftlichen Verfassung verpflichtet; sie werde sich aber, ohne daß es einer Vorstellung der Eingeseffenen bedürfe, bei weiterem Fortschreiten mit der Organisation des Landes von selber finden, sobald es möglich sei, sich darüber mit den Mitgliedern des herzoglichen Hauses zu verständigen und die nötigen Bestimmungen aufzustellen. Keiner bedauere mehr als er selbst, daß der Krieg, die Landesverteidigung und die Schulden, die während der Franzosenzeit durch Belastung der Kommunen und der einzelnen gemacht seien, so hohe Abgaben herbeigeführt hätten. Die Eingeseffenen der anderen Ämter aber hätten bereits alles nachgezahlt. Es sei unbillig, diejenigen Ausschreibungen, deren Ertrag zur Ausgleichung der von den Untertanen getragenen Lasten und Leistungen dienten, überhaupt als Landeslasten anzusehen, da sie einem Teile der Untertanen selbst zur wesentlichen und notwendigen Erleichterung gereichten. Es sei nicht minder unbillig, den früheren Zustand der tiefsten Ruhe mit dem gegenwärtigen, der einer langen feindlichen Invasion folge, zusammenzustellen und bei der Würdigung der eigenen Lage die der Nachbarn nicht zur Vergleichung zu ziehen.

Damit waren die Abligen des Amtes Vechna abgewiesen, der Landtag für sie in die Ferne gerückt und abhängig gemacht von der weiteren Entwicklung der Landesverfassung, von der Zustimmung der Aignaten. Ihr Ideal lag allerdings weit ab von den Wünschen des demokratischen Zeitalters. Die Bemerkung der Herren, daß die besten, von den lautersten Absichten beseelten Räte doch nicht Gelegenheit hätten, die Bedürfnisse der Untertanen in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen, daß sie sich außerdem zu oft in ihren fein ausgedachten Theorien verwickelten und zu ganz einseitigen und unrichtigen Ansichten verleiten ließen, brachte den Kammerdirektor Mensz, der vom Herzog zu einem Gutachten aufgefordert war, in Harnisch,

und er führte am 14. Juni 1816<sup>5)</sup> etwa folgendes aus: „Das Vermächtnis, das die vormaligen Landstände des Hochstifts Münster bei ihrem Hinscheiden hinterlassen haben, war eine zum Teil noch aus dem Dreißigjährigen Kriege stammende Schuldenlast von 3293000 Talern, ein vollgültiger Beweis von der Güte ihrer Mitwirkung bei der Landesverwaltung. Die fünf Gutsbesitzer, die gerne den Stamm dieser Landstände für das Amt Vechta vorstellen möchten, scheinen von den großen Ereignissen unserer Tage, von dem Erwachen des deutschen Volksgeistes, von den großen Opfern, die andere deutsche Völkerschaften der Wiederherstellung und Erhaltung deutscher Freiheit und Nationallehre gebracht haben und fortwährend bringen, von dem großen Aufwand, den auch hier die Aufstellung eines verhältnismäßigen Truppenkontingents und dessen Ausrücken in das Feld, sowie seine fortdauernde Unterhaltung, wodurch der Anspruch auf gegenseitige Garantie der deutschen Bundesstaaten bedingt wird, durchaus nichts vernommen zu haben. Nicht genug, daß keiner von diesen reichen Gutsbesitzern auch nur einen Taler als freiwilligen Beitrag zu den Kosten dieses Kontingents dargebracht hat, sie scheinen es nicht einmal begreifen zu können oder zu wollen, daß ein solcher ungewöhnlicher Aufwand der Staatskasse auch ungewöhnliche und, wenn er fortdauernd sein muß, auch fortdauernde Beiträge der Untertanen notwendig mache. Die Franzosen, über deren Druck sie so sehr und freilich mit Recht klagen, wurden von den Russen vertrieben, Seine Herzogliche Durchlaucht kehrten hierher zurück — nun mußte also auch augenblicklich das alte, für den Friedensstand eines geistlichen Staates berechnete Abgabensystem wiederkehren. Woher die Kosten der Anstrengungen des deutschen Volkes in anderen benachbarten Ländern kamen, das ist ihnen gleichgültig, aber das Volk des Amtes Vechta — das freilich mit großem Widerstreben, so weit es, gezwungen, mußte, an diesen Anstrengungen dadurch Anteil genommen hat, daß es die nach der Seelenzahl repartirierte Mannschaft zum hiesigen Kontingent stellte (nicht sechs Freiwillige sind aus diesem Amt eingetreten), muß weder das bezahlen, was es von den französischen Steuern noch rückständig war, noch auch mit neuen Abgaben, die nicht vor 150 Jahren schon aufgebracht wurden, belästigt werden! Von den Begebenheiten der letzten Jahre und ihren so ausgebreiteten Wirkungen auf die Staatshaushaltung, besonders auch der deutschen Staaten, darf nichts anderes im Amte Vechta sich zeigen als der Beschluß des Wiener Kongresses, daß eine ständische Verfassung in den deutschen Bundesstaaten eingeführt werden solle! In Wahrheit, die Bewohner des preussischen

<sup>5)</sup> Aa. Duc. D., 353. Vgl. Duc. D., 202.

Anteils des vormaligen Fürstentums Münster haben ganz andere Anstrengungen gemacht oder machen müssen, um sich des deutschen Nationalgeistes teilhaftig zu machen.“ Und nun stellt Menz eine Rechnung auf, daß nach den Ergebnissen des Jahres 1815 der ganze vormalig münsterische Landesteil der Staatskasse und dem Herzog nicht nur nichts einbringe, sondern zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten sogar noch einen Zuschuß von 24000 Taler Gold jährlich aus den Einkünften des alten Herzogtums erfordere.

Immerhin mag aber die Eingabe des Bechtaischen Adels für den Herzog der Anlaß gewesen sein, sich theoretisch noch eingehender mit der Frage der Errichtung von Landständen zu beschäftigen. Das Ergebnis war eine Reihe von Entwürfen, Gutachten, Plänen von seiner Hand (ohne Datum) über einen oldenburgischen Landtag und zwei Gutachten des Rammerrats Thiele vom Jahre 1819 über denselben Gegenstand für das Fürstentum Lübeck<sup>9)</sup>; für Birkenfeld liegt nichts vor. Der Herzog war sich völlig darüber klar, daß er durch die Bundesakte verpflichtet war, eine landständische Verfassung zu geben. Aber bei der geringen Zahl adliger Güter und Städte und bei dem ausgebreiteten bäuerlichen Besitze, besonders in den Marschen, glaubte er nicht eigentliche Landstände, sondern eine Landschaft, d. h. einen Landtag mit überwiegend bäuerlicher Vertretung schaffen zu müssen. So räumte er jetzt dem Adel eine weit geringere Zahl von Abgeordneten ein als früher; der ganze Landtag sollte aus 7 von der Herrschaft gesetzten und 32 Volksvertretern bestehen: 22 der Landbevölkerung, 4 der Städte (Oldenburg 2, Sever und Delmenhorst je 1), 4 des Adels und 2 der Patrimonialgerichtsherren. Nur 18 Träger adliger Namen stellte er auf; es sind folgende: einer der Wschebergs von Horst, Graf Bentinck-Barel, von der Decken-Lethe, Dorgeloh-Höfen, Döring-Loy, Elmendorf-Füchtel, Frydag-Daren, Falkenstein-Calhorn, Graf Galen-Dinklage, Hammerstein-Diel, Korf genannt Schmising-Duderstadt, Münnich-Neuenhuntorf, Nagel, Ompteda im Lande Würden, Rössing-Lage, Brinz-Treuenfeld, Barendorf-Eihausen, Wisleben-Hude.

Wir haben keinen Anlaß, hier auf alle Einzelheiten der Entwürfe einzugehen; es ist ja nichts daraus geworden. Es ist aber interessant, zu sehen, wie der Herzog über die wichtigsten Gesichtspunkte dachte, insbesondere wie er in seinem kleinen Landtage ein Oberhaus zuwege bringen wollte. Die Versammlung sollte folgendermaßen eingerichtet werden: 1. Der Landschaftsdirektor führt den Vorsitz; die Landschaft schlägt aus der Zahl der Volksvertreter und der von der Herrschaft

<sup>9)</sup> Aa. Duc. D., 347.

gesetzten Abgeordneten drei Kandidaten dem Herzog vor, der aus ihnen den Direktor bestimmt. 2. Der Engere Ausschuss besteht aus einer Anzahl von Abgeordneten der Landschaft, zu denen der Herzog ebensoviele für sich ernennt; in der Bestimmung der Zahl dieser von ihm gesetzten Ausschussmitglieder kommt er vorsichtig von 4 auf 5 und zuletzt auf 7. Der Engere Ausschuss, der also in dem letzten Entwurf 14 Mitglieder hat und sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden wählt, leitet den Gang der Geschäfte des Landtags und hat als Kollegium eine Stimme. 3. Die Landschaft ohne die Vertreter des Herzogs hat unter dem Vorstehe des Landschaftsdirektors zwei Stimmen, von denen die eine im Engeren Ausschuss geführt wird. In der ersten Sitzung erscheinen zwei landesherrliche Kommissare mit den Anträgen. Um einen Beschluss zu begründen, bedarf es der Zustimmung des Herzogs, nachdem die Vorlage vom Engeren Ausschuss und der Landschaft angenommen ist. Stellen die Kommissare einen Antrag, so hat der Landtag mit Ja oder Nein zu antworten: in der Regel aber sind dies nur solche Gegenstände, „bei denen das Nichtwollen sich nicht denken läßt“: Forderungen des Deutschen Bundes, Vermehrung des Kontingents, Einrichtung des Landsturms oder Unterstützung bei Landesunglück. Es erscheint dem Herzog vollkommen unzweckmäßig, daß der Landtag befugt sein sollte, Anträge des Landesherrn abzulehnen, so daß vielleicht alles liegen bliebe. Umgekehrt aber erscheint es ihm angemessen, daß die Behörde den Antrag stellt, die Stände ihre Meinung abgeben und der Landesherr entscheidet. Von einem Recht des Landtags auf die Gesetzgebung will er nichts wissen. Die Gegenstände der Beratung teilt er in vier Gruppen: 1. solche, über die er seine Stände befragen will, wo er aber auch ohne sie vollkommen gesetzlich verfahren würde; 2. solche, bei denen er die Stände befragen muß: wenn außerordentliche Steuern wie die Kontribution und die Kontingentsteuer ausgeschrieben werden, wenn die laufenden Steuern nicht ausreichen, eine Staatsschuld zu tilgen ist, wenn bestehende Gesetze aufgehoben werden; 3. das Petitionsrecht; 4. das Beschwerderecht.

Alles in allem konnte der Herzog sein Mißtrauen gegen eine Maßregel nicht überwinden, der Preußen und Oesterreich nicht beizutreten geneigt waren. Daß man den Ständen, wie es schien, einen Anteil an der Gesetzgebung einräumen wollte, und daß man wohl ein geringstes Maß, aber nicht eine höchste Grenze ihrer Befugnisse bestimmte, wollte ihm gar nicht in den Sinn. Hatte man die Absicht, in Ländern, wo eine solche Verfassung nicht hergebracht war, die Willkür zu beschränken, so hätte nach seiner Ansicht am bestimmtesten Oldenburg wohl darauf rechnen können, in seiner Lage zu verbleiben, wie es im Rheinbund

möglich gewesen war.<sup>7)</sup> „Über Willkür wird man hier wohl nicht zu Klagen gehabt haben,“ bemerkte er mürrisch, „das Gute ständischer Einrichtungen wird darin bestehen, daß sich ein Gemeingeist entwickelt, an dem es auch da bei uns mangelt, wo doch städtische Einrichtungen bestehen. Dagegen wird nicht geleugnet werden können, daß eine solche Verfassung den Gang der Geschäfte ungemein erschwert, den Parteigeist und den Geist des Widerspruchs weckt und, wie die Erfahrung unwidersprechlich erweist, die Länder in Schulden stürzt. Nehme ich auf der anderen Seite, daß der Hauptcharakter unseres Volkes Trägheit und Eigensinn ist, so glaube ich bei dieser Einrichtung dahin arbeiten zu müssen, daß dem Parteigeist möglichst gewehrt, der Gemeingeist befördert und geweckt werde, daß eine jede Sache notwendig zur Entscheidung kommen müsse und daß das Schuldenmachen vermieden werde.“ Man sieht, der Herzog hängte so viele Fragezeichen an die Einrichtung, trug so schwere Bedenken verschiedener Art, daß der völlig ergebnislose Ausgang nicht zu verwundern ist. Dazu kam der unüberwindliche Widerwille des Chefs seines Hauses, des Kaisers Alexander von Rußland, der gerade 1819, als in Deutschland die Demagogenverfolgungen begannen, die schlimmsten Erfahrungen gemacht hatte und völlig aus seinen schwärmerischen Vorstellungen von der Beglückung der Völker hinausgeworfen war.<sup>8)</sup> Die Frage wird man am besten nicht so stellen, ob der Herzog den Willen gehabt hat, eine Verfassung einzuführen, sondern was ihn veranlaßt hat, von seiner Absicht, die zweifellos nach dem Wiener Kongreß bestand, abzuweichen und ein wiederholt gegebenes Versprechen nicht einzulösen. Zu seiner eingewurzelten Abneigung gegen alle Neuerungen, die irgendwie mit dem Geiste der französischen Revolution im Zusammenhange standen, und besonders gegen jede ständische Mitregierung, die womöglich seine Anträge abzulehnen wagte, rechne man die rührende Innigkeit, womit er am Hergebrachten, durch das Alter für ihn Geweihten hing (Alt und Deutsch war für ihn ungefähr dasselbe), und die Überzeugung des sparsamen tüchtigen Haushalters, die sein Finanzminister Menz teilte, daß Stände Schulden zu machen pflegten, um auf Rechnung der Nachkommen Vorteile zu genießen oder sich notwendige Lasten zu erleichtern. Die Möglichkeit, daß auch im Oldenburger Lande der Ruf nach Pressefreiheit, Aufstellung eines Budgets, Steuerbewilligung, Zivilliste zu einer immer weiteren Entwicklung der Rechte der Volksvertretung führen konnte, hat sicher das ihrige getan, den Herzog zurückzuhalten. Hüteten

<sup>7)</sup> Der Herzog an Maltzahn, 1814, Oktober zur Zeit des Wiener Kongresses.  
— <sup>8)</sup> Vgl. Treitschke II, 450 ff.

sich Preußen und Österreich vor dem entscheidenden Schritt, warum sollte dann das kleine Oldenburg vorgehen, das auf die Empfindungen des Kaisers von Rußland Rücksicht zu nehmen hatte?

Es wird glaubhaft aus seiner Umgebung versichert, der Herzog habe persönlich einen gründlichen Widerwillen gegen die Landstände gehabt und eine entschiedene Herrschaft, eine uneingeschränkte Macht zum Heile des Landes für durchaus notwendig gehalten. „Ich muß das Recht und die Gewalt haben, jedem Menschen im Lande sein letztes Hemd nehmen zu können!“ sagte er einmal in scherzender Übertreibung. Man weiß, daß der gütige alte Herr, der ein wahrer Landesvater war, am letzten danach gehandelt hätte. Aber sein autokratischer Standpunkt ist doch durch dieses Wort gekennzeichnet. „Anstatt des Artikels 13,“ so meint er, „hätten die Herren in Wien auch etwas Klügeres erfinden können. Die Macht muß ich haben. Wie wollten wir sonst fertig werden, wenn Deichbrüche und Überschwemmungen über uns hereinbrechen! Mißbrauchte ich solche Gewalt und hängte den Schweiß der Untertanen an Jagd und Mätressen, so wäre es schändlich von mir; und müßte ich die Leute scharf anfassen, so würde ich mich wahrlich auch nicht schonen!“ Als ihm darauf scherzend erwidert wurde, daß er doch selbst gewiß sobald sein letztes Hemd nicht hergeben würde, lachte er. Er war eben ein Verehrer des historisch Gewordenen, maß ihm aber im allgemeinen eine zu große Bedeutung bei.

Als Karl August von Sachsen-Weimar den ihm vom Wiener Kongreß auf sein eifriges Bemühen bewilligten Großherzogstitel annahm, folgte er seinem Beispiel nicht; er wollte seinen schönen Herzogstitel nicht aufgeben, den auch Heinrich der Löwe geführt hatte. Daß die Französische Revolution eine Notwendigkeit gewesen war, hat er niemals anerkannt. Er stellte das Alte mit etwas veränderten Formen wieder her und baute sein Staatswesen mit großer Klugheit auf der Grundlage der alten Beamtenherrschaft auf, mit der man unter ihm und seinem Vorgänger nicht schlecht gefahren war. Im letzten Jahrzehnt seiner Regierung tat er so, als ob der Artikel 13 der Bundesakte gar nicht für ihn da wäre. Niemand fragte danach, niemand erinnerte ihn daran. Vom Deutschen Bunde wurde er nicht gedrängt, und seine Untertanen hatten Grund, mit seiner sorgfältigen Regierung und seinem pflichtgetreuen Beamtentum zufrieden zu sein. Kam aber das Gespräch darauf, so lächelte er und zuckte die Achseln, als sei es nicht der Mühe wert, davon zu reden.

„Der Regent ist zunächst als die Staatsintelligenz zu betrachten, in Staatsangelegenheiten bleibt die Entscheidung beim Fürsten, der in jeder Beziehung der Vorderste seines Volkes ist,“ schrieb der Kammer-